- 6. In der Rechtssache T-128/02, Papeteries Mougeot/Kommission,
  - wird die Klage abgewiesen;
  - trägt die Klägerin die Kosten.
- 7. In der Rechtssache T-129/02, Torraspapel/Kommission,
  - wird die Klage abgewiesen;
  - trägt die Klägerin die Kosten.
- 8. In der Rechtssache T-132/02, Distribuidora Vizcaína de Papeles/ Kommission,
  - wird die Klage abgewiesen;
  - trägt die Klägerin die Kosten.
- In der Rechtssache T-136/02, Papelera Guipuzcoana de Zicuñaga/ Kommission,
  - wird die in Art. 3 der Entscheidung 2004/337/EG der Kommission vom 20. Dezember 2001 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/E 1/36.212 Selbstdurchschreibepapier) gegen die Klägerin verhängte Geldbuße auf 1,309 Mio. Euro festgesetzt;
  - wird die Klage im Übrigen abgewiesen;
  - trägt die Klägerin zwei Drittel ihrer eigenen Kosten und der Kosten der Kommission, während die Kommission ein Drittel ihrer eigenen Kosten und der Kosten der Klägerin trägt.

(1) ABl. C 131 vom 1.6.2002.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 28. März 2007 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-220/04) (1)

(EAGFL — Abteilung "Garantie" — Ausgaben, die von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen sind — Tomaten und Zitrusfrüchte — Stichproben — Höhere Gewalt)

(2007/C 96/66)

Verfahrenssprache: Spanisch

## Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: L. Fraguas Gadea und F. Díez Moreno)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Nolin und S. Pardo Quintillán, sodann M. Nolin und F. Jimeno Fernández)

## Gegenstand

Teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2004/136/EG der Kommission vom 4. Februar 2004 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABl. L 40, S. 31)

## Tenor

- 1. Die Entscheidung 2004/136/EG der Kommission vom 4. Februar 2004 zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung wird für nichtig erklärt, soweit mit ihr ein Betrag in Höhe von 979 554,48 Euro, der einer Berichtigung der Beihilfe für die andalusischen Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte für die Wirtschaftsjahre 1998 bis 2001 entspricht, von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen wird.
- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(1) ABl. C 146 vom 29.5.2004 (ehemals C-175/04).

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. April 2007 — WWF European Policy Programme/Rat

(Rechtssache T-264/04) (1)

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Ausnahmen zum Schutz des öffentlichen Interesses — Teilweiser Zugang)

(2007/C 96/67)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

Kläger: WWF European Policy Programme (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: R. Haynes, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und M. Bauer)

## Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Rates vom 30. April 2004, mit der dem Kläger der Zugang zu bestimmten Dokumenten betreffend die Sitzung des "Ausschuss Artikel 133" genannten Ausschusses des Rates vom 19. Dezember 2003 verweigert wurde

### Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Der Kläger trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Rates.
- 3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 262 vom 23.10.2004.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. April 2007 — House of Donuts International/HABM — Panrico (House of donuts)

(Verbundene Rechtssachen T-333/04 und T-334/04) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung von Bildzeichen "House of Donuts" als Gemeinschaftsmarken — Ältere nationale Wortmarke "DONUT" und ältere nationale Bildmarken "donuts" — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr)

(2007/C 96/68)

Verfahrenssprache: Englisch

# Parteien

Klägerin: House of Donuts International (George Town, Grand Cayman) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Decker)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigte: S. Laitinen und A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Panrico S.A. (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Pellisé Urquiza)

# Gegenstand

Zwei Klagen gegen Entscheidungen der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Mai 2004 (Sachen R 1034/2001-4 und R 1036/2001-4) zu Widerspruchsverfahren zwischen der Panrico S.A. und der House of Donuts International

#### **Tenor**

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Klägerin trägt die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und der Streithelferin.
- (1) ABl. C 300 vom 4.12.2004.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. März 2007 — Luc Verheyden/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache T-368/04) (1)

(Öffentlicher Dienst — Antrag auf Übertragung von Jahresurlaub — Dienstliche Erfordernisse — Krankheitsurlaub — Vertrauensschutz)

(2007/C 96/69)

Verfahrenssprache: Französisch

### **Parteien**

Kläger: Luc Verheyden (Angera, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Joris und L. Lozano Palacios)

## Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidungen des Referatsleiters des Klägers vom 4., 24. und 27. Februar 2004 bezüglich des Antrags des Klägers auf Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Tage des Jahresurlaubs von 2003, die den Schwellenwert von 12 Tagen übersteigen, auf 2004 sowie auf Aufhebung der die Beschwerde des Klägers abweisenden Entscheidung der Verwaltung vom 1. Juni 2004, zugegangen am 14. Juni 2004, und Klage auf Verurteilung der Kommission zur Zahlung einer Ausgleichsentschädigung für 32 nicht in Anspruch genommene und nicht abgegoltene Tage Jahresurlaub zuzüglich Zinsen in Höhe von 5,25 % ab dem Tag der Einreichung der vorliegenden Klage sowie auf Zuerkennung von Schadensersatz für immaterielle Schäden, berufliche Nachteile und Rufschädigung.